



Unterrichtung 20/212

der Landesregierung

Vorbereitung eines Zehnten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Ausschuss für die Zusammenarbeit SH/HH, Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Minister

3. Dezember 2024

**Vorbereitung eines Zehnten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher
Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass aufgrund eines Wunsches der Freien und Hansestadt Hamburg, die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein eine Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) beraten.

Der anliegende Diskussionsentwurf dient monothematisch ausschließlich der Umsetzung des Anliegens einer Entschließung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Drs. 22/11920). Weitergehende Änderungen des MStV HSH sind aktuell nicht vorgesehen.

Bei der letzten Wahl zum Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) in Hamburg wurden wegen Abstimmungsschwierigkeiten der Bürgerschaftsfraktionen statt fünf Hamburg zustehenden Mitgliedern nur vier sowie zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Medienrat trat daraufhin gemäß aktueller Rechtslage (§ 41 Absatz 2 Satz 1 MStV HSH) mit lediglich neun ordentlichen Mitgliedern zusammen. Danach rücken Ersatzmitglieder nur dann in den Medienrat auf, wenn ein Mitglied ausscheidet, nicht aber, wenn ein solches schon nicht ordnungsgemäß gewählt wurde. Hamburg strebt daher eine Änderung an, um ad hoc eine länderparitätische Besetzung

des Medienrates zu gewährleisten. Jenseits dessen zeigen aber auch die Teilnehmerzahlen bei manchen Sitzungen des Medienrates,

dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates, insbesondere, wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, aus fachlicher Sicht noch besser abgesichert werden sollte.

Gegenstand des geplanten 10. MÄStV HSH ist daher eine Regelung, die sowohl der Gewährleistung der Beschlussfähigkeit des Medienrates der MA HSH als auch dem Anliegendem der Bürgerschaft dient:

Die Behörde für Kultur und Medien Hamburg und die Staatskanzlei Schleswig-Holstein – haben sich darauf verständigt, künftig anstelle der bisherigen Ersatzmitgliederregelung in § 41 Absatz 2 ff. MStV HSH eine Stellvertreterregelung vorzusehen. Durch die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder (anstelle der Ersatzmitglieder) je Land soll vor allem die Beschlussfähigkeit des Medienrates sichergestellt werden. Denn die neuen stellvertretenden Mitglieder können bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teilnehmen. Sofern zudem ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder wieder ausscheidet, tritt auch in diesem Falle an dessen Stelle das jeweils erste stellvertretende Mitglied. Dies würde einen tatsächlichen Mehrwehrt bedeuten.

Das Verfahren zum 10. MÄStV HSH soll abgeschlossen sein, bevor in Hamburg Anfang 2025 Bürgerschaftswahlen stattfinden. Daher erfolgt nun zunächst bis zum 6. Dezember 2024 eine beschränkte fachliche Konsultation der betroffenen MA HSH und des Medienrates.

Auf Grundlage des Anhörungsergebnisses werden Hamburg und Schleswig-Holstein kurzfristig einen entsprechenden Änderungsstaatsvertrag erarbeiten. Die Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten und den Ersten Bürgermeister soll nach Durchführung der notwendigen Vorunterrichtungen der Landtage im Frühjahr 2025 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage:

Diskussionsentwurf für einen Zehnten Medienänderungsstaatsvertrag HSH (10. MÄStV HSH)

Entwurf Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH

Stand: 7. November 2024

Vorbemerkung:

Die Synopse enthält nur die Vorschriften, in denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert.

Vorgesehene Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

Der Diskussionsentwurf enthält Anpassungen der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern des Medienrates. Diese werden künftig stellvertretende Mitglieder, welche im Verhinderungsfall von Mitgliedern vollberechtigt für diese an Medienratssitzungen teilnehmen können.

Medienstaatsvertrag HSH i.d.F. des 9.MÄStV HSH	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
VIII. Abschnitt Medienaufsicht		
§ 41 Zusammensetzung des Medienrats		
(...)		
(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.	(2) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienrat soweit und solange ein Ersatzmitglied nach Absatz 3 nicht zur Verfügung steht.	<i>Bei der letzten Wahl zum Medienrat konnten in der Hamburgischen Bürgerschaft wegen unterlassender Kandidatenbenennung einer Fraktion nur 4 statt 5 ordentliche Mitglieder und daneben 2 Ersatzmitglieder gewählt werden. Der Medienrat trat daraufhin mit 9 statt 10 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wie es</i>

		<p>auch der geltende § 41 Abs. 2 S. 1 MStV HSH vorsieht. Diese Vorschrift befindet sich künftig in neuer Form in § 41 Abs. 4 MStV HSH</p> <p>Diese Rechtslage sollte laut Antrag der Bürgerschaft (Drs. 22/11920) geändert werden.</p>
<p>(3) In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste Ersatzmitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird Mitglied des Medienrates. Das zweite Ersatzmitglied tritt dann an die Stelle des ersten Ersatzmitgliedes.</p>	<p>(3) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.</p>	<p>Durch die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder (anstelle der Ersatzmitglieder) je Land soll vor allem die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden.</p> <p>Denn die neuen stellvertretenden Mitglieder nehmen bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil.</p> <p>Dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates durch gesetzliche Regelungen zu verbessern ist, zeigt die punktuell (zu) geringe Präsenzquote an Sitzungen des Medienrates.</p> <p>Die stellvertretenden Mitglieder wären nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds vollberechtigt zur Teilnahme; im Übrigen dürften sie ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.</p>
	<p>(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird</p>	<p>Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder wieder ausscheidet, tritt an diese Stelle das erste stellvertretende Mitglied.</p>

	<p>ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.</p>	
	<p>(4) Solange und soweit Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in den Medienrat nicht gewählt worden sind, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 entsprechend.</p>	<p><i>Bisherige Regelung des § 41 Abs. 2 S. 1 MStV HSH, die an die künftigen Bestimmungen zu stellvertretenden Mitgliedern angepasst wird. Auch künftig ist es denkbar, dass z.B. bis zur ggf. nötig werdenden Nachwahl stellvertretender Mitglieder in den Ländern, keine stellvertretenden Mitglieder gewählt sind. Für diesen Fall bedarf es auch künftig einer (übergangsweisen) Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, um die Handlungsfähigkeit des Medienrates zu gewährleisten.</i></p>
§ 42 Wahl des Medienrats		
<p>(1) Fünf Mitglieder des Medienrats sowie zwei Ersatzmitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und fünf Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(1) Fünf Mitglieder des Medienrats sowie zwei stellvertretende Mitglieder werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und fünf Mitglieder sowie zwei stellvertretende Mitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><i>redaktionelle Folgeänderung</i></p>
(...)		
<p>(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten</p>	<p>(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt der Medienrat dies dem jeweiligen Präsidenten</p>	<p><i>redaktionelle Folgeänderung</i></p>

des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite Ersatzmitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.	des Landesparlamentes mit und informiert dabei über das Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder. Das jeweilige Landesparlament wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger für das zweite stellvertretende Mitglied. Absätze 2 bis 6 und § 41 gelten entsprechend; für die Einreichung von Nachbesetzungsvorschlägen gilt eine Frist von acht Wochen.	
(...)	(...)	
§ 44 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz		
(...)		
(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts.	(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts. Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 wahrnehmen.	<i>Stellvertretende Mitglieder haben nach § 41 Abs. 2 Satz 3 künftig ein Anwesenheitsrecht ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten.</i> <i>In diesem Falle sollen den Mitgliedern die Reisekosten erstattet werden, Sitzungsgelder allerdings nicht gewährt werden.</i>
(...)		
XII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften		
(...)		
§ 58 Übergangsbestimmungen		
(...)		
(2) Ist dieser Staatsvertrag zum Zeitpunkt der Neuwahl des Medienrates durch die Landesparlamente noch nicht in Kraft getreten und erfolgt die Wahl der Mitglieder des	(2) Ist dieser Staatsvertrag zum Zeitpunkt der Neuwahl des Medienrates durch die Landesparlamente noch nicht in Kraft getreten und erfolgt die Wahl der Mitglieder des	<i>Die bisherige Übergangsvorschrift hat sich erledigt und kann gestrichen werden.</i>

Medienrates auf Grundlage von § 42 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), finden für die Amtszeit des neu gewählten Medienrates nach § 44 Absatz 1 die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 46 Absatz 1 in der Fassung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), weiter Anwendung.

~~Medienrates auf Grundlage von § 42 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), finden für die Amtszeit des neu gewählten Medienrates nach § 44 Absatz 1 die Bestimmungen der §§ 41 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 46 Absatz 1 in der Fassung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 2. und 11. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 305), weiter Anwendung.~~ **Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein... vom XX.XX.XXXX laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 und 3, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein... vom XX.XX.XXXX in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) vom 14. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022**

Die neue Übergangsvorschrift ist nötig, damit die 4 im Jahr 2022 gewählten Ersatzmitglieder schon in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. MÄStV laufende Amtsperiode des Medienrates zu stellvertretenden Mitgliedern werden können.

	S. 311, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.	
(...)		
	Artikel x Regelung zum Inkrafttreten	
	Dieser Staatsvertrag tritt <i>am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden/am XX.XX.XXXX</i> in Kraft. Sind nicht bis zum XX.XX.XXXX die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.	